

Ehrenkodex

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.10.2002 aufgrund von § 43 Abs. 3 S. 2 und von § 47 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GVNRW S. 160) (Inkrafttreten zum 01.01.2003) den nachfolgenden Ehrenkodex beschlossen:

§ 1

- (1) Wer annehmen muss, nach § 31 Abs. 1 oder 2 GONW von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Zuständige Stelle ist bei Ratsmitgliedern die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, bei Ausschussmitgliedern die bzw. der Ausschussvorsitzende und bei Mitgliedern der Bezirksvertretung die Bezirksvorsteherin bzw. der Bezirksvorsteher.

- (2) Für die Anzeigen bei der zuständigen Stelle ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Bei der Schriftführerin bzw. bei dem Schriftführer werden Vordrucke nach Anlage 1 zu diesem Beschluss vorgehalten. Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger versieht sich für jeden einzelnen Fall, indem sie bzw. er nach § 31 Abs. 4 S. 1 GONW, § 1 Abs. 1 dieses Beschlusses zu verfahren hat, mit dem Vordruck, füllt ihn aus, unterschreibt ihn, gibt den Vordruck unmittelbar nach Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes vor Eintritt in die Verhandlung bei der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer ab und verlässt anschließend den Sitzungsraum.

- (3) Hält die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger ein Mitwirkungsverbot für möglich, muss sie bzw. er den Ausschließungsgrund auch dann der zuständigen Stelle anzeigen, wenn sie bzw. er selbst der Ansicht ist, der Sachverhalt begründe kein Mitwirkungsverbot. Die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger informiert in einem solchen Fall die zuständige Stelle. Die zuständige Stelle teilt der Mandatsträgerin bzw. dem Mandatsträger das Ergebnis ihrer Prüfung mit, ob ein Mitwirkungsverbot eingreift. Will sich die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger der Beurteilung der zuständigen Stelle nicht anschließen, hat bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss und bei Mitgliedern der Bezirksvertretung die Bezirksvertretung über den Ausschluss zu entscheiden. Das Mitglied, für das ein Mitwirkungsverbot in Streit steht, darf bei dem Beschluss über den Ausschluss nicht mitwirken.
- (4) Der Rat, der Ausschuss bzw. die Bezirksvertretung entscheidet auch durch Beschluss über den Ausschluss, wenn eine Mandatsträgerin bzw. ein Mandatsträger unter Angabe von Gründen geltend macht, eine andere Mandatsträgerin bzw. ein anderer Mandatsträger dürfe aufgrund eines Mitwirkungsverbots nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen und der Ausschluss streitig bleibt. Das Mitglied, für das ein Mitwirkungsverbot in Streit steht, darf bei dem Beschluss über den Ausschluss nicht mitwirken.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, vom Ausschuss bzw. von der Bezirksvertretung durch Beschluss festgestellt. Das Mitglied, dem ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht angelastet wird, darf bei dem Beschluss über den Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nicht mitwirken.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse haben gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber der Bezirksvorsteherin bzw. dem Bezirksvorsteher Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

(2) Innerhalb von sechs Wochen nach der zweiten Ratssitzung haben die genannten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger schriftlich folgende Angaben zu machen:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Namen des Ehepartners und der Kinder
3. Ausgeübter Beruf
 - bei Unselbstständigen
Angabe des Arbeitsgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
 - bei Selbstständigen
Angabe der Firma und der Art der Tätigkeit
 - bei freien Berufen
Angabe des Berufs
4. Entgeltliche sowie ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung mit Sitz oder Tätigkeitsfeld in Duisburg
5. Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder Tätigkeitsfeld in Duisburg
6. Grundvermögen innerhalb Duisburgs und in Nachbarschaft der Stadtgrenze, bei Mitgliedern von Bezirksvertretungen nur, soweit das Grundvermögen in dem Bezirk oder in Nachbarschaft des Bezirks gelegen ist.

Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern werden die Formblätter gemäß Anlage 2 zu diesem Beschluss von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister innerhalb von acht Tagen nach der zweiten Ratssitzung zugesandt.

- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und die Mitglieder einer Bezirksvertretung der Bezirksvorsteherin bzw. dem Bezirksvorsteher unverzüglich schriftlich anzuzeigen:
1. Vergütete Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des ausgeübten Berufs übernommen werden,
 2. Zuwendungen, die sie außerhalb von den gesetzlichen Entschädigungen für ihre politische Tätigkeit als Rats-, Ausschussmitglied oder Mitglied einer Bezirksvertretung zum eigenen Vorteil erhalten.
- (4) Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder haben Änderungen zu den gemachten Angaben der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder einer Bezirksvertretung haben Änderungen zu den gemachten Angaben der Bezirksvorsteherin bzw. dem Bezirksvorsteher unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

- (1) Die von den Ratsmitgliedern gemachten Angaben zu den Daten nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4 werden im Internet über die Homepage der Stadt Duisburg veröffentlicht. Aktualisierungen auf der Basis der von den Ratsmitgliedern gemachten Änderungsangaben erfolgen in vierteljährlichem Rhythmus. Nach Ablauf der Wahlperiode werden die Daten gelöscht.
- (2) Im Übrigen sind die Angaben vertraulich zu behandeln.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.